
8320/J XXIV. GP

Eingelangt am 28.04.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**Der Abgeordneten Walter Schopf, Genossinnen und Genossen
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend: Konkurs einer Baufirma**

Sehr geehrte Frau Justizministerin,

immer wieder passiert es, dass „HäusbauerInnen“ sehr viel Geld durch den Konkurs einer Baufirma verlieren.

Geschieht letzteres, so lässt das insolvente Unternehmen oft halbfertige oder mangelhafte Bauwerke zurück. Die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten haben dann in den meisten Fällen nicht nur sehr viel mehr bezahlt, als die bis dahin erbrachte Bauleistung wert ist, sondern sie müssen auch noch Zusatzkosten in Kauf nehmen, damit ihr Auftrag durch andere Baufirmen fertig gestellt werden.

Die Konsumentenschützer der Arbeiterkammer berichten von Fällen, in denen Baufirmen noch kurz vor Konkursöffnung Verträge unterzeichnen ließen, und dafür teils hohe Vorauszahlungen kassierten. Die Geschädigten blieben beim Eintreten des Konkurses mit hohen finanziellen Einbußen zurück.

Derzeit existiert keinerlei zwingend vorgeschriebene Absicherungen für Vorauszahlungen (z.B. durch eine Bankgarantie), und die aktuell gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsmittel aus dem Bauträgervertragsgesetz gelten auch nicht für Generalunternehmerverträge, bei denen der Konsument/die Konsumentin bereits Eigentümer des Grundstückes ist.

Vor diesem Hintergrund richten die unterfertigten Abgeordneten an die Justizministerin nachstehende

ANFRAGE:

1. Wie viele Insolvenzen gab es in den letzten drei Jahren in der Baubranche?
 - a) Wie viele Unternehmen davon waren Bauträger im Sinne des Bauträgervertragsgesetzes (BTVG)?
 - b) Wie viele Konsumenten waren von den Insolvenzen betroffen?
 - c) Wie hoch ist der den Betroffenen entstandene Schaden?

2. Gibt es Überlegungen im Justizministerium, Unternehmen aus der Baubranche zu verpflichten, Vorauszahlungen von Konsumenten/-innen abzusichern?

3. Eine Bankgarantie für Vorauszahlungen ist im Bauträgervertragsgesetz zwar vorgesehen, gilt aber nicht für den klassischen Generalunternehmervertrag, in dem die Konsumentin/der Konsument bereits Eigentümer des Grundstücks ist und eine Baufirma als Generalunternehmen damit beauftragt, ein Haus zu errichten. Das Bauträgervertragsgesetz schützt nur jene Konsumentinnen und Konsumenten, die von einem Unternehmer ein vorgeplantes Haus samt Grundstück erwerben und vor der Fertigstellung auch eine Vorauszahlung leisten müssen. Das BVTG gilt auch, wenn der Grundstückskauf vom Bauträger nur vermittelt wird. Wie rechtfertigt das Justizministerium die Ungleichbehandlung der betroffenen Konsumenten/-innen im Hinblick auf die Absicherung von Vorauszahlungen im Falle der Insolvenz des Generalunternehmers?